

nicht allzu häufig. Eine wohlgeordnete Verfassung wird dazu beitragen, die Wahrheit jedem Regierten zu vermitteln. Eher könne es geschehen, daß die parlamentarischen Volksvertreter (oder auch nur eine kleine Gruppe, die von der Moderne nichts wissen will), die in den Besitz eines womöglich gar absoluten Vetorechts gelangt sind, dem Regierten geschlossen gegenüberstehen und auf diesem Umweg ohne Achtung der liberalen Konstitution ihre dunklen Mächenschaften betreiben. Das Ende solcher Entwicklung würde wiederum Despotismus sein und ein "aristokratischer Despotismus wäre für ein Volk tausendmal unerträglicher als der Despotismus eines Einzigen" (). Übrigens geht der Riß der Auffassungen auch durch die gesamte staatsrechtlich-politische Fehde in Frankreich sehr viel trennender als in Deutschland. Sicherlich liegt schon in der Wurzel die erkennbaren Verschiedenarten des Verhältnisses der Franzosen zu den Deutschen. Im Frankreich wachsen, wie wir sehen werden, die allgemeinen politischen Vorstellungen ausgehend von der Charte, fast ausschließlich auf dem Konstitutionalismus. Es fehlt an den radikalen Konsequenzen, die merkwürdigerweise nur einige französische Politiker propagieren. Murhard ist in allen diesen Fragen sehr viel bestimmter und radikaler als die Franzosen. So schreibt Murhard: "Ich glaube, daß in keinem wohlgeordneten Staate, wo die öffentliche Freiheit gesichert sein soll, irgend eine Autorität vorhanden sein muß, welcher grundgesetzlich eine Machtübung ohne alle Einschränkung und Bedingung zusteht. In der konstitutionellen Monarchie müssen Regent und Volksrepräsentation das Recht haben, gegenseitig bei der Gesetzgebung ein Veto geltend zu machen" ().

Muß aus zwingenden Gründen dem Fürsten ein absolutes Veto zugesprochen werden, dann muß es zeitlich eng begrenzt sein.

Gleich in den Eingangssätzen spricht Murhard eine durchaus alltägliche Kennzeichnung aus: "Die Staatswissenschaft ist eine Erfahrungswissenschaft, Theorien, vom Verstande ersonnen, und diese Früchte der Spekulation und Abstraktion können hier bei ihrer Anwendung auf die Wirklichkeit, nur zur Verirrung führen" (X)

R.
Veto VII.

R.
Veto 53